

Patientinnen und Patienten haben das **Recht** ...

Patientinnen und Patienten haben das Recht ...

- ▶ ... Arzt und Krankenhaus **frei zu wählen** und zu wechseln.
- ▶ ... auf rechtzeitige, persönliche und verständliche **Aufklärung** über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahmen sowie zu alternativen Behandlungsmethoden und auch auf Abschriften von Aufklärungs- und Einwilligungsunterlagen.
- ▶ ... die **Gebärdensprache oder andere Kommunikationshilfen** zu verwenden, wenn sie sich mit dem Arzt sprachlich nicht verständigen können. Die Kosten sind durch die zuständige Krankenkasse zu übernehmen.
- ▶ ... auf einen **Hinweis vor der Behandlung**, dass **voraussichtliche Kosten** nicht oder nicht in voller Höhe übernommen werden.
- ▶ ... auf **Beratung durch die Krankenkasse** über deren Leistungen. Ein Antrag auf Leistung gilt bei nicht fristgerechter Beantwortung als genehmigt.

- ▶ ... darauf zu bestehen, dass alle medizinischen Maßnahmen nur mit ihrer **wirksamen Einwilligung** durchgeführt werden und diese jederzeit formlos widerrufen zu können.
- ▶ ... auf eine **qualifizierte und sorgfältige medizinische Behandlung** nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards. Sie umfasst eine qualifizierte Pflege und Betreuung sowie eine Behandlung mit Arzneimitteln oder Medizinprodukten, die die gesetzlich vorgeschriebenen **Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen** erfüllen.
- ▶ ... auf eine ärztliche **Zweitmeinung**.
- ▶ ... auf **Dokumentation** der wesentlichen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, Verlaufsdaten und Ergebnisse der derzeitigen und künftigen Behandlung.

- ▶ ... ihre vollständigen **Behandlungsunterlagen einzusehen** und auf eigene Kosten Kopien oder elektronische Abschriften von den Unterlagen fertigen zu lassen.
- ▶ ... auf **Vertraulichkeit** in Bezug auf Informationen, Gespräche, Unterlagen und Daten. Unterlagen dürfen nur mit Zustimmung der Patientinnen und Patienten oder auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen weitergegeben werden.
- ▶ ... auf **Information** des Arztes **zu einem** vermuteten **Behandlungsfehler**, wenn sie danach fragen.
- ▶ ... auf **Schadenersatz und Schmerzensgeld** sowie auf **Unterstützung durch die Krankenkasse** in Fällen einer fehlerhaften Behandlung, bei unzureichender Aufklärung oder bei Schäden, die durch grobe Behandlungsfehler verursacht worden sein können.

Diese und weitere Regelungen sind im Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten – umgangssprachlich Patientenrechtegesetz – verankert.

Sehen Sie sich in Ihren Rechten behindert, haben Sie Fragen oder möchten Sie sich beschweren, finden Sie in Berlin viele kompetente Ansprechpartner.

Einige davon sind:

- ▶ Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD)
- ▶ Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie (BIP) für Beschwerden in dem Bereich der psychiatrischen Versorgung
- ▶ Patientenbeauftragte für Berlin
- ▶ Die Patientenberatung der Berliner Zahnärztinnen und Zahnärzte
- ▶ Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher vor Ort in den Berliner Krankenhäusern
- ▶ Patienten- und Pflegeberatung der Verbraucherzentrale Berlin
- ▶ Selbsthilfeorganisationen

Das Büro der

Patientenbeauftragten für Berlin

ist wochentags telefonisch
zwischen 10–14 Uhr erreichbar.

Telefon: **030 9028 2010**

Fax: **030 9028 3113**

E-Mail: **patientenbeauftragte@sengpg.berlin.de**

persönliche Sprechstunden nach Vereinbarung

Schriftlich wenden Sie sich bitte an:

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
– Patientenbeauftragte für Berlin –
Oranienstraße 106
10969 Berlin